



Merkblatt Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Stand 02/2024

Die Hand-Fuß-Mundkrankheit gehört zu den so genannten „Sommergrippen“. Es ist in den meisten Fällen eine harmlose Viruserkrankung, die nichts mit der Maul- und Klauenseuche der Tiere zu tun hat.

Die Krankheit betrifft meist Kinder, kann aber auch bei Erwachsenen auftreten.

Die Hand-Fuß-Mundkrankheit verdankt ihren Namen dem meist nach einigen Tagen der Erkrankung auftretenden, vorübergehenden Hautausschlag mit kleinen Knötchen oder Bläschen an den Händen und Füßen oder der Mundschleimhaut. In diesen Bläschen befinden sich die Viren, welche die Erkrankung auslösen.

Die Krankheit selber beginnt mit allgemeinen Krankheitszeichen wie leichterem Fieber, Gliederschmerzen, Übelkeit und Halsschmerzen. Später kommt der Hautausschlag hinzu. Die Krankheit klingt meist nach 5 bis 7 Tagen ab.

Das Virus wird über Tröpfcheninfektion oder aber durch Schmierinfektion über Kontakt zu Bläscheninhalt z.B. über die Hände oder über gemeinsam benutzte Trinkbecher übertragen. Eine Impfung oder spezifische Therapie gegen die Erkrankung gibt es derzeit nicht. **Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung sind wichtig.**

Eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt besteht nur im Falle von Krankheitsausbrüchen.

Erreger:

Bestimmte Viren wie Entero- oder Coxsackie-Viren.

Übertragung:

Tröpfcheninfektion und Schmierinfektion über Kontakt zu Bläscheninhalt, Speichel oder Stuhl z.B. über die Hände oder über gemeinsam benutzte Trinkbecher.

Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten erster Krankheitszeichen):

3 – 10 Tage (mindestens 1 bis höchstens 30 Tage).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Während der ersten Woche der Krankheit sind infizierte Personen hochansteckend. Die Viren können auch nach dem Abklingen der Symptome über mehrere Wochen im Stuhl weiter ausgeschieden werden.

Behandlung:

Eine spezifische Behandlung und eine vorbeugende Impfung sind nicht bekannt.

Besondere Hygienemaßnahmen:

Am wichtigsten ist das regelmäßige und sorgfältige Waschen der Hände mit Seife.

Trinkbecher, Zahnputzbecher oder Zahnbürsten sollten nicht von anderen Personen benutzt werden. Handtücher und Waschlappen des Erkrankten dürfen ebenfalls von anderen Personen nicht benutzt werden. Handtücher und Waschlappen sind täglich auszutauschen und müssen im Kochwaschgang bei 90°C gewaschen werden. Keine Lebensmittelzubereitung von Erkrankten bis der Hautausschlag vollends abgeheilt ist. Kein gemeinsames Baden in der Badewanne bis zur Abheilung des Hautausschlages. Öffentliche Bäder dürfen bis zur Ausheilung des Hautausschlages nicht besucht werden.

Wiedenzulassung:

Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht. Erkrankte Kinder sollten eine Gemeinschaftseinrichtung bis zum Abklingen der Erkrankung nicht besuchen. Eine häusliche Absonderung ist nicht erforderlich.

Meldepflicht:

Eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt im Falle von Einzelerkrankungen besteht weder für den Arzt noch für ein evtl. diagnostizierendes Labor. Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Um Ausbrüche erkennen zu können, ist es deswegen wichtig, dass Eltern jede Einzelerkrankung der Gemeinschaftseinrichtung mitteilen. Nur so können Ausbrüche erkannt werden.